



Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft
Wien, FN 81906 a

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
31. ordentliche Hauptversammlung
30. April 2025**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und konsolidierten Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht inklusive der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2024**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2024 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 100.000.000,-- eine Dividende von EUR 1,80 je gewinnberechtigter Aktie, auszuschütten. Der nach Ausschüttung verbleibende Betrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Dividendenzahltag ist der 14. Mai 2025.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Aufsichtsratsvergütung für die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat mit EUR 740.014,-- (2023: EUR 737.124,--) festzusetzen und die Vergütung innerhalb des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat zu überlassen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer sowie allenfalls – soweit sich dies aufgrund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2025 ergibt – auch zum Prüfer der gesetzlich verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

BEGRÜNDUNG

Die im Dezember 2022 verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2464), kurz: „CSRD“ verpflichtet künftig große und börsennotierte Unternehmen bzw. Konzerne in den (konsolidierten) Lagebericht einen Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen (Nachhaltigkeitsberichterstattung). Zugleich wird durch die CSRD erstmalig eine externe Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit („limited assurance“) verpflichtend, und zwar für jene Unternehmen, die im Geschäftsjahr 2025 zu einer entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.

Da sich die Umsetzung der CSRD in Österreich aktuell verzögert, gilt die allgemeine Empfehlung, durch einen „Vorratsbeschluss“ diese Bestellung für den Fall eines späteren gesetzlichen Erfordernisses durchzuführen.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung laufen die Funktionsperioden von Mag. Johannes Goess-Saurau, Dr. Nikolaus Ankershofen, Dr. Alexander Leeb, MMMag. Georg Mayr-Melnhof, Mag. Ferdinand Mayr-Melnhof-Saurau, M.Sc. und Univ.-Prof. Dr. Klaus Rabel als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 der Satzung der Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens vier und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr sechs Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle sechs Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 30. April 2025 wieder aus sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Auf die Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft kommt § 86 Abs 7 AktG nicht zur Anwendung, sodass das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zu berücksichtigen war.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex und eines Vorschlags des Nominierungsausschusses abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

1. Mag. Johannes Goess-Saurau, Geburtsjahr 1955,
2. Dr. Nikolaus Ankershofen, Geburtsjahr 1969,
3. Dr. Alexander Leeb, Geburtsjahr 1959,
4. MMMag. Georg Mayr-Melnhof, Geburtsjahr 1968,
5. Mag. Ferdinand Mayr-Melnhof-Saurau, M.Sc., Geburtsjahr 1987, und
6. Univ.-Prof. Dr. Klaus Rabel, Geburtsjahr 1961,

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar in Übereinstimmung mit § 11 der Satzung bzw § 87 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (sechs Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 23. April 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 18. April 2025 zugehen müssen.

8. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** haben in der Sitzung vom 17. März 2025 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Wien, am 17. März 2025

Der Vorstand



MMag. Peter J. Oswald
Vorsitzender



Mag. Roman Billiani
Mitglied



Mag. Franz Hiesinger
Mitglied

Für den Aufsichtsrat



Dr. Wolfgang Eder
Vorsitzender